

Das gemeinsame Zollgebiet in Russisch-Polen.

Aus Berlin, 8. d., wird uns telegraphiert: Ueber die gemeinschaftliche Erhebung von Zöllen in dem deutschen und österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiet Polens links der Weichsel ist, wie die Ross. Ztg. meldet, zwischen den beiden Verwaltungen ein seit dem 5. d. gültiges Uebereinkommen getroffen worden, das im Verordnungsblatt der kaiserlich deutschen Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel bekanntgemacht wird. Danach bilden die beiden Verwaltungsgebiete in Russisch-Polen ein gemeinschaftliches Zollgebiet. Waren, die aus dem einen Verwaltungsgebiet in das andere übergehen, unterliegen daher keiner weiteren Verzollung oder inneren Besteuerung. Nur wenn ein Teil für ein Erzeugnis ein Monopol einführt, scheidet dieses Erzeugnis aus der Zollgemeinschaft aus und ist bei Ueberföndung in den anderen Teil erforderlichenfalls zu verzollen. Im übrigen sind beide Teile einverstanden, daß die Verbrauchsabgaben und die etwaigen Monopole in den beiderseitigen Verwaltungsgebieten möglichst übereinstimmen. Die Einnahmen aus den Zöllen, für die die Zollordnung vom 5. April d. J. maßgebend ist, werden nach Abzug von 20 Prozent für die Zollerhebung und Grenzbewachung zwischen

Deutschland und Oesterreich-Ungarn je zur Hälfte geteilt. Die Aufsicht über die gleichmäßige Handhabung und Abrechnung führt eine Kommission von zwei Mitgliedern, von denen eins der deutsche Reichskanzler und das andere das k. u. k. Finanzministerium in Wien ernannt.